

Büro Gemeinderat

Präsidialentscheid vom 24. Juni 2004

Blatt 1

**Behördenreferendum gegen den Beschluss des Gemeinderates vom 5. April 2004
über die Erstellung eines Kreisels an der Überland- / Gfennstrasse
Ungültigerklärung**

A. Allgemeines

Mit Datum vom 3. Mai 2004 haben 15 Mitglieder des Gemeinderates das Behördenreferendum gegen den erwähnten Beschluss beim Präsidenten eingereicht. Anderntags wurden die Akten dem Stadtrat zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen. Im Brief vom 18. Juni 2004 gibt der Stadtrat seine Stellungnahme, gestützt auf ein Gutachten des Gemeindeamtes des Kantons Zürich vom 3. Juni 2004, ab und beantragt die Ungültigerklärung.

Da voraussichtlich bis Ende September 2004 keine Gemeinderatssitzung statt finden wird, verfügt der Ratspräsident, das Geschäft, gestützt auf Art. 13, Ziff. 1, als Nachtrag auf die Geschäftsliste der Sitzung vom 5. Juli 2004 zu setzen.

B. Rechtliches

a) Auszug aus dem Gutachten des Gemeindeamtes

"Nach Rechtsprechung des Bundesgerichtes und der Lehre ist das fakultative Referendum gegen negative Beschlüsse eines kommunalen Parlamentes nur zulässig, wenn hierfür eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage besteht (Zitat diverser Entscheide). Da die Gemeindeordnung der Stadt Dübendorf das fakultative Referendum gegen negative Beschlüsse des GGR nicht ausdrücklich vorsieht, ist es auch nicht zulässig."

b) Kommentar Thalmann

Siehe dazu Erläuterungen zu § 92 Gemeindegesetz, Punkt 2.2, Seite 261.

c) Auszug aus Brief Stadtrat

"Aufgrund der rechtlichen Beurteilung wird das eingereichte Behörden - Referendum als unzulässig beurteilt und zur Entlastung des Stadtrates an den Gemeinderat zurückgewiesen."

d) Folgerung

Gestützt auf § 92 des Gemeindegesetzes muss der Gemeinderat über die Ungültigkeit dieses Behördenreferendums entscheiden.

Der Präsident des Gemeinderates v e r f ü g t :

1. Dem Gemeinderat wird beantragt,

das Behördenreferendum gegen den Beschluss des Gemeinderates vom 5. April 2004 über die Erstellung eines Kreisels an der Überland- / Gfennstrasse

als ungültig zu erklären.
2. Mitteilung an:

a) den Erstunterzeichner, Gemeinderat Anton Keller, Saatwiesenstr. 6, Dübendorf
b) Stadtrat Dübendorf

GEMEINDERAT DÜBENDORF
Der Präsident:

O. Eugster

Versandt: 24. Juni 2004